

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 14

FREITAG, DEN 17. FEBRUAR

2017

## Inhalt:

	Seite		Seite
Neuwahl des Medienrats der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein.....	253	Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit öffentlicher Wegeflächen und Widmung von Wegeflächen – Bei den Boltwiesen und Neuer Höltigbaum – .....	255
Bekanntgabe des Abfallwirtschaftsplans Siedlungsabfälle 2017 .....	254	Evaluationssatzung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg .....	255
Beabsichtigung einer Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Hohnerkamp – .....	254	Öffentliche Sielanlagen .....	257
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Lohstücken – .....	254	Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung .....	258
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen – Westfelde (P+R-Parkplatz) – .....	255		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Neuwahl des Medienrats der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein

Auf Grund des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) wurde im Jahre 2007 ein Medienrat gebildet.

Er hat die Aufgabe, die Einhaltung des Staatsvertrages und der für die privaten Rundfunkveranstalter geltenden Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu überwachen (vgl. § 39 ff Medienstaatsvertrag HSH).

Der Medienrat besteht aus vierzehn je zur Hälfte von den Landesparlamenten Hamburgs und Schleswig-Holsteins gewählten ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.

In den Ländern werden jeweils ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied gewählt.

In Hamburg werden sieben Mitglieder des Medienrates sowie zwei Ersatzmitglieder durch die Bürgerschaft gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die fünfjährige Amtszeit des derzeit amtierenden Medienrates endet am 11. September 2017.

Nach § 41 Absatz 1 Medienstaatsvertrag HSH sollen die Mitglieder als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medienpädagogik, der Medienwissenschaft, des Journalismus, der Rundfunktechnik, der Medienwirtschaft oder sonstiger Medienbereiche nachweisen. Zwei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen.

Mitglied des Medienrates kann nach § 43 Medienstaatsvertrag HSH nicht sein, wer

1. den gesetzgebenden oder beschließenden Organen der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines der Länder angehört oder Bediensteter einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer Gebietskörperschaft ist,

2. Mitglied eines Organs, Bediensteter, ständiger freier Mitarbeiter einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist,
3. Rundfunkveranstalter oder Betreiber einer Kabelanlage oder einer anderen technischen Übertragungseinrichtung ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, von ihnen auf sonstige Weise wirtschaftlich abhängig oder an ihnen mehrheitlich beteiligt ist,
4. wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat, welche die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Medienrates gefährden.

Gruppen, Organisationen oder Vereinigungen mit Sitz in Hamburg, die den Anspruch erheben, „gesellschaftlich relevant“ zu sein, wird hiermit gemäß § 42 Medienstaatsvertrag HSH Gelegenheit gegeben, Vorschläge für die Neuwahl des Medienrats bis spätestens zum 12. Juni 2017 bei der

Präsidentin der Bürgerschaft  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Rathaus, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg,

einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Überschreitung der Frist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Des Weiteren darf jede Gruppe, Organisation oder Vereinigung je Bundesland nur jeweils mit einer Person im Medienrat vertreten sein (§ 42 Absatz 6 Medienstaatsvertrag HSH).

Jeder Vorschlag muss eine Frau und einen Mann benennen. Diese Anforderung entfällt nur dann, wenn der jeweiligen Gruppe, Organisation oder Vereinigung auf Grund ihrer Zusammensetzung die Benennung einer Frau oder eines Mannes regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist im Vorschlag schriftlich zu begründen (§ 42 Absatz 2 Medienstaatsvertrag HSH).

In dem Vorschlag ist ferner darzulegen, dass die Vorgesetzten die nach § 41 Absatz 1 erforderliche Eignung



rungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hummelsbüttel, Ortsteil 520, belegenen Wegeflächen Lohstücken (Flurstück 4977 teilweise), von Haus Nummer 9 bis zum Ende der Kehre verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 2. Februar 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 254

## Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen - Westerfelde (P + R-Parkplatz) -

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Ohlstedt, Ortsteil 523, belegene öffentliche Wegefläche Westerfelde (Flurstück 5571 [1345 m<sup>2</sup>]) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 7. Februar 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 255

## Beabsichtigung einer Veränderung der Benutzbarkeit öffentlicher Wegeflächen und Widmung von Wegeflächen - Bei den Boltwiesen und Neuer Höltigbaum -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

- Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die bestehende Widmung für die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Neu-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Bei den Boltwiesen (Flurstück 2174 teilweise), nordöstlich von Haus Nummer 60 liegend, auf den öffentlichen Personennahverkehr mit Linienbussen und den Anliegerverkehr der Hunderennbahn erweitert (orange markierter Bereich).
- Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Neu-Rahlstedt, Ortsteil 526, belegenen und neu hergestellten Wegeflächen Neuer Höltigbaum (Flurstücke 2348 und 2314 teilweise) mit sofortiger Wirkung wie folgt gewidmet:

- Die Fläche, die unter dem Höltigbaum bis einschließlich der Zufahrt zur Hunderennbahn verläuft, für den öffentlichen Fußgänger-, Radfahr- und Personennahverkehr mit Linienbussen sowie dem Anliegerverkehr der Hunderennbahn (rosa markierter Bereich).
- Die Fläche, die an die Zufahrt der Hunderennbahn anschließt und bis zur Kehre des Neuen Höltigbaum nordöstlich verläuft, für den öffentlichen Fußgänger-, Radfahr- und Personennahverkehr mit Linienbussen.

Die unter 2a) und 2b) aufgeführten Flächen sind laut Senatsbeschluss vom 8. März 1999 Neuer Höltigbaum benannt worden.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (farblich markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 3. Februar 2017

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 255

## Evaluationsatzung des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg

Auf Grund von § 31 Satz 3 des Gesetzes über die Akademie der Polizei Hamburg und ihren Fachhochschulbereich (Hamburgisches Polizeiakademiegesetz – HmbPolAG) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389) hat der Fachbereichsrat des Fachhochschulbereichs der Akademie der Polizei Hamburg am 7. Juni 2016 nachstehende Satzung erlassen:

### Präambel

Die Bewertung von Forschung und Lehre ist auf Grund der Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Absatz 3 GG und auf Grund von § 31 Satz 1 HmbPolAG eine Selbstverwaltungsangelegenheit des Fachhochschulbereichs. Sie ist zudem als wesentliche Voraussetzung für die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 40 HmbBesG für die Gruppe der Professorinnen und Professoren von großer Bedeutung.

Der Fachhochschulbereich hat gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 HmbPolAG die Aufgabe: „zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen“ beizutragen, „in denen diese unterrepräsentiert sind“.

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 HmbPolAG ist darauf hinzuwirken, „dass die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehenden Nachteile im Zusammenhang zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beseitigt werden.“



Gemäß § 2 Absatz 3 Sätze 3 und 4 HmbPolAG kann der Fachhochschulbereich „insbesondere Gleichstellungspläne und Bestimmungen zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal im Fachhochschulbereich und am übrigen Lehrpersonal in der Akademie der Polizei Hamburg treffen, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Der Fachhochschulbereich ist verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen des Fachhochschulbereichs hinzuwirken.“

Dies vorausgeschickt beschließt der Fachbereichsrat nachfolgende Evaluationsatzung:

### § 1

#### Regelungs- und Geltungsbereich

Diese Evaluationsatzung regelt die systematische und regelmäßige Bewertung von Forschung und Lehre und die Bewertung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages (§ 2 Absatz 3 HmbPolAG) im Fachhochschulbereich (im Folgenden: Hochschule) der Akademie der Polizei Hamburg (§ 31 HmbPolAG).

### § 2

#### Ziele der Evaluation

(1) Mit der Evaluation verfolgt die Hochschule folgende Ziele:

- Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre,
- Transparenz im Lehr- und Studienbetrieb, Weiterentwicklung des Lehrangebots,
- Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsablaufs,
- Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
- Optimierung der Verzahnung von fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten.

(2) Um die mit der Evaluation verfolgten Ziele zu erreichen, sind alle Lehrenden, Lehrbeauftragten und Mitglieder der Hochschule verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen mitzuwirken.

### § 3

#### Durchführung

(1) Für die Durchführung der Evaluation am Fachhochschulbereich bestimmt der Fachbereichsrat eine/n Evaluationsbeauftragte/n aus den Reihen der Lehrenden.

(2) Eine unabhängige Fachdienststelle der Akademieverwaltung unterstützt die/den Evaluationsbeauftragte/n bei der Vorbereitung und Durchführung der Evaluation.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem jährlich erscheinenden Evaluationsbericht dokumentiert. Die Erstellung und Veröffentlichung des Evaluationsberichts liegt in der Verantwortung der Dekanin/des Dekans.

### § 4

#### Instrumente der Evaluation

(1) Als Instrument der Evaluation der Lehre dient die standardisierte schriftliche Befragung. Die Befragungen erfolgen mittels Erhebungsbögen, welche in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Die Erhebungsbögen werden bedarfsgerecht angepasst und weiter entwickelt. Die/Der Evaluationsbeauftragte reicht dem Fachbereichsrat entsprechende Vorschläge ein.

(2) Als Instrument der Evaluation der Forschung dient der Forschungsbericht, der von dem Fachhochschulbereich erstellt und veröffentlicht wird.

(3) Zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages erfolgen gesonderte Datenerhebungen.

### § 5

#### Evaluation der Lehre

(1) Die Lehrqualität, die Durchführbarkeit und Studierbarkeit der Studiengänge sowie die Arbeits- und Rahmenbedingungen der Lehre an der Hochschule und in den berufspraktischen Studienzeiten werden evaluiert.

(2) Die Evaluation der Lehre wird mittels anonymisierter Studierendenbefragung zu den Lehrveranstaltungen, zu dem gesamten Studium und den berufspraktischen Studienzeiten durchgeführt.

(3) Frühestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums findet eine anonymisierte Absolventenbefragung statt. Zeitgleich erfolgt eine Befragung der abnehmenden Dienststellen.

### § 6

#### Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre

(1) Die Hochschule unterstützt die Verbesserung der Qualität der Lehre und fördert die Teilnahme an hochschuldidaktischen Angeboten und erforderlichen Fortbildungen.

(2) Auf Grundlage der Ergebnisse des Evaluationsberichts schlägt die/der Evaluationsbeauftragte dem Fachbereichsrat Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre vor.

### § 7

#### Evaluation der Gleichstellung

(1) Die Hochschule trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in allen Bereichen bei, in denen sie unterrepräsentiert sind (§ 2 Absatz 3 HmbPolAG). Sie hat darauf hinzuwirken, dass bestehende Nachteile im Zusammenhang zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beseitigt werden. Es sollen Gleichstellungspläne erstellt werden und Bestimmungen zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal im Fachhochschulbereich und am übrigen Lehrpersonal in der Akademie der Polizei Hamburg getroffen werden, in die insbesondere auch Regeln über die entsprechende Ausschreibung von Stellen aufzunehmen sind. Der Fachhochschulbereich ist verpflichtet, auf eine angemessene Vertretung von Frauen in den Organen des Fachhochschulbereichs hinzuwirken.

(2) Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags wird regelmäßig und systematisch bewertet. Die Ergebnisse werden im Evaluationsbericht veröffentlicht.

(3) Auf Grundlage der Ergebnisse des Evaluationsberichts schlägt die oder der Evaluationsbeauftragte dem Fachbereichsrat Maßnahmen zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrages vor.

### § 8

#### Zugriffsrecht und Datenschutz

(1) Alle Mitglieder der Hochschule, die im Rahmen der Evaluation mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbar Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Hamburgischen Datenschutzgesetz verpflichtet.



(2) Im Rahmen der Evaluation dürfen nur die Daten erhoben und verwendet werden, die für das konkrete Verfahren unmittelbar benötigt werden.

(3) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen nur an mit der Evaluation befasste Personen weitergegeben werden und sind ausschließlich zu Zwecken der Evaluation zu verwenden.

(4) Personenbezogene Daten sind zum frühest möglichen Zeitpunkt zu vernichten.

#### § 9

##### Auswertung

(1) Die Auswertungen von Erhebungsbögen erfolgen durch die/den Evaluationsbeauftragte/n, die/der die statistische Auswertung vornimmt.

(2) Die evaluierten Lehrpersonen erhalten, die eigene Lehre betreffend, eine vollständige Auswertung. Diese nutzen sie zur Diskussion mit den befragten Studiengruppen und unterstützen so die Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre.

(3) Die Dekanin/der Dekan erhält alle Auswertungen der Evaluation. Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, in Anknüpfung an die Ergebnisse Gespräche mit Lehrpersonen im Sinne der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Ziele zu führen.

#### § 10

##### Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse

(1) Gemäß dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung der einzelnen Lehrpersonen ist eine Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse nur in anonymisierter Form zulässig. Weitere Formen der Veröffentlichung bedürfen jeweils der Zustimmung des Betroffenen.

(2) Der Evaluationsbericht wird auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Die Evaluationsatzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 7. Juni 2016

Akademie der Polizei Hamburg

Amtl. Anz. S. 255

## Öffentliche Sielanlagen

### Veröffentlichung I/17

Folgende Siele sind betriebsfertig hergestellt worden:

#### Bezirk Hamburg-Mitte

Regenwassersiel in der San-Francisco-Straße zwischen der Straße Am Grasbrookpark und der Hübenerstraße.

#### Bezirk Altona

Schmutz- und Regenwassersiel im Weg Osterfeld von der westlichen Einmündung in den Weg Op'n Hainholt bis zur Abknickung nach Osten nach etwa 60 m,

Schmutz- und Regenwassersiel im Felicitas-Kukuck-Weg,

Schmutz- und Regenwassersiel im Elfriede-Land-Weg,

Schmutz- und Regenwassersiel in dem Platz Lille Torv,

Schmutz- und Regenwassersiel im Recha-Ellern-Weg,

Schmutz- und Regenwassersiel in dem Weg An der Kleiderkasse,

Schmutzwassersiel in der Emma-Poel-Straße von der Harkortstraße etwa 15 m nach Westnordwesten und von dort Schmutz- und Regenwassersiel bis zum Ende des Weges,

Regenwassersiel in der Domenica-Niehoff-Twiete von der Emma-Poel-Straße etwa 15 m nach Nordnordosten und von dort Schmutz- und Regenwassersiel bis zur Eva-Rühmkorf-Straße,

Regenwassersiel in der Helga-Feddersen-Twiete von der Emma-Poel-Straße etwa 18 m nach Nordnordosten und von dort Schmutz- und Regenwassersiel bis zur Eva-Rühmkorf-Straße,

Regenwassersiel in der Erika-Krauß-Twiete von der Emma-Poel-Straße etwa 20 m nach Nordosten und von dort Schmutz- und Regenwassersiel bis zur Eva-Rühmkorf-Straße,

Mischwassersiel in der Eva-Rühmkorf-Straße von der Harkortstraße etwa 40 m nach Westen und von dort Misch- und Regenwassersiel bis zum Ende des Weges,

Schmutzwassersiel im westlichen Teil des Mariannenruhplatzes von etwa 10 m nördlich der Eva-Rühmkorf-Straße bis zur Susanne-von-Paczensky-Straße. Dieses Siel ist nur für die westlich angrenzenden Grundstücke bestimmt.

Schmutz- und Regenwassersiel in der Glückel-von-Hamel-Straße,

Schmutz- und Regenwassersiel in der Susanne-von-Paczensky-Straße,

Schmutz- und Regenwassersiel in der Eduard-Duckesz-Straße.

#### Bezirk Eimsbüttel

Schmutz- und Regenwassersiel in der Peter-Timm-Straße vom Barmstedter Weg etwa 50 m nach Südosten.

#### Bezirk Bergedorf

Schmutzwassersiel in dem vom Marie-Henning-Weg etwa 100 m südlich Wilhelm-Osterhold-Stieg nach Westen abzweigenden Erschließungsweg auf einer Länge von etwa 70 m, von dort etwa 68 m nach Norden sowie etwa 132 m nach Süden und danach – vom südlichen Ende – etwa 37 m nach Osten;

Regenwassersiele in den vom Marie-Henning-Weg jeweils nach etwa 35 m, 100 m, 170 m und 235 m südlich Wilhelm-Osterhold-Stieg nach Westen abzweigenden Stichwegen von jeweils etwa 25 m westlich des Abzweiges bis zum Verbindungsweg; in dem 170 m südlich Wilhelm-Osterhold-Stieg abzweigenden Stichweg über den Verbindungsweg hinaus bis zur Einmündung in den Reiherfleet;

Regenwassersiel in dem etwa 70 m westlich Marie-Henning-Weg verlaufenden Verbindungsweg.

#### Bezirk Harburg

Schmutzwassersiel im Emmi-Ruben-Weg von etwa 20 m südöstlich der Francoper Straße etwa 115 m nach Südosten.